

Vereinbarung

zwischen dem Caritasverband Dortmund e.V. und der Stadt Dortmund

über die Zusammenarbeit im Rahmen des Pilotprojektes

Integrationsnetzwerk für Flüchtlinge „lokal willkommen“

in den Stadtbezirken Brackel und Aplerbeck

Präambel

Die Zuwanderung von Menschen aus anderen Ländern und anderen Kulturkreisen ist für die Stadt Dortmund kein neues Phänomen. Die Aufnahme allerdings einer großen Zahl von Flüchtlingen innerhalb eines kurzen Zeitraums stellt die Dortmunder Stadtgesellschaft wie auch die Flüchtlinge selbst vor große Herausforderungen, für die es im Sinne einer gelingenden Integration neue Antworten und Konzepte geben muss. Der erste Meilenstein auf dem Weg in diese Gesellschaft ist für die Flüchtlinge der Bezug einer eigenen Wohnung in einer für sie fremden Umgebung. Ein von der Stadt Dortmund, der Arbeitsgemeinschaft der Dortmunder Wohlfahrtsverbände und ggf. anderen wichtigen Akteuren der Dortmunder Stadtgesellschaft getragenes Integrationsnetzwerk in den Dortmunder Stadtbezirken soll die Flüchtlinge, in Kooperation mit den zivilen Akteuren vor Ort bei der Integration in ihrem neuen sozialen Umfeld unterstützen und begleiten. Wichtige Erkenntnisse für die Erprobung, den Aufbau und die Ausweitung dieses Integrationsnetzwerks sollen im Rahmen eines einjährigen Pilotprojekts in den Stadtbezirken Brackel und Aplerbeck gewonnen werden. Das Pilotprojekt wird gemeinsam vom Caritasverband Dortmund e.V. und der Stadt Dortmund getragen und wird von der Arbeitsgemeinschaft der Dortmunder Wohlfahrtsverbände unterstützt.

§1

Grundlagen

(1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Dortmund und dem Caritasverband Dortmund e.V. beim Pilotprojekt Integrationsnetzwerk für Flüchtlinge „lokal willkommen“ in den Stadtbezirken Brackel und Aplerbeck auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 10.12.2015 (Drucksache Nr.: 02461-15-E4) und vom 7.7.2016 (Drucksache Nr.: 05079-16).

(2) Die konkreten Zielsetzungen des Pilotprojekts, Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts ergeben sich aus der gemeinsam zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Dortmunder Wohlfahrtsverbände und der Stadt Dortmund entwickelten Konzeption zum Integrationsnetzwerk „lokal willkommen“. Die Konzeption ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass diese Konzeption im Zuge der Durchführung des Pilotprojekts weiterentwickelt werden muss und insofern nicht als statische, unveränderliche Arbeitsgrundlage zu verstehen ist.

§ 2

Das Integrationsteam „lokal willkommen“

- (1) Kernzelle des Pilotprojekts „lokal willkommen“ ist ein Integrationsteam, bestehend aus zwei vollzeitbeschäftigten Fachkräften der sozialen Arbeit, jeweils einem städtischen Mitarbeitenden und einem des Caritasverbandes Dortmund e.V.
- (2) Das Integrationsteam leistet Einzelfall- und Gemeinwesenarbeit sowie konzeptionelle und organisatorisch-fallmanagementbasierte Arbeit mit dem Schwerpunkt der Organisation passgenauer Integrationshilfen für die in den beiden Stadtbezirken lebenden Flüchtlinge in allen Lebensbereichen. Die konkrete Aufgabenstellung ist unter Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.4 der Konzeption des Integrationsnetzwerks „lokal willkommen“ näher beschrieben.
- (3) Die Tätigkeiten des Integrationsteams werden überwiegend von Außendienst geprägt sein. Zur Erledigung aller Verwaltungsaufgaben und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Ratsuchende wie Kooperationspartner werden feste Büropräsenzzeiten sowohl im Vormittagsbereich als auch im späten Nachmittagsbereich eingerichtet, zu denen mindestens einer der beiden Mitarbeitenden anwesend sein muss.
- (4) Die Mitarbeitenden des Integrationsteams sind in die Strukturen ihrer jeweiligen Anstellungsträger eingebunden und bringen die entsprechenden Ressourcen in die Arbeit ein. Es ist darüber hinaus sichergestellt, dass das Integrationsteam auch auf die für Flüchtlinge geeigneten Angebote anderer Wohlfahrtsverbände in den beiden Stadtbezirken zurückgreifen kann.
- (5) Die Mitarbeitenden des Integrationsteams arbeiten partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammen. Urlaubs- und Krankheitsvertretung wird gegenseitig sichergestellt. Soweit beide Mitarbeitenden des Integrationsteam aufgrund besonderer Umstände gleichzeitig ausfallen sollten, verständigen sich die Kooperationspartner über entsprechenden adäquaten Ersatz.
- (6) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt grundsätzlich beim jeweiligen Anstellungsträger.

§ 3

Verfahren der Zusammenarbeit

- (1) Das Integrationsteam wird geleitet und unterstützt von einer Projektleitung, paritätisch besetzt mit je einem Vertreter des Sozialamtes und des Caritasverbandes Dortmund e.V. (Fachdienst für Integration und Migration). Die Mitglieder der Projektleitung treffen ihre Entscheidungen einvernehmlich. Unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 2 Abs. 6 dieser Vereinbarung haben beide Projektleitungsmitglieder im gegenseitigen Benehmen fachliche Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitenden des Integrationsteams.
- (2) Die Projektleitung hat koordinierende Aufgaben und stellt sicher, dass die Ziele des Projektes im Sinne des politischen Arbeitsauftrags erreicht werden können und alle für das Pilotprojekt relevanten Akteure ihren Beitrag für das Pilotprojekt einbringen. Die Projektleitung kann bei Bedarf fachlich qualifizierte Akteure (z.B. die verbandlichen Ehrenamtskoordinatoren) beratend hinzuziehen.
- (3) Das Pilotprojekt wird ergänzt um eine projektbegleitende Stelle, deren Aufgaben in der Qualitätssicherung- und Kontrolle und der fortlaufenden Evaluation des Pilotprojekts sowie in der konzeptionellen Weiterentwicklung liegen, auf deren Basis eine sukzessive stadtweite Ausweitung des Integrationsnetzwerks erfolgen kann. Die Stelle der Projektbegleitung wird durch die Stadt Dortmund besetzt.

(4) Die Kooperationspartner werden sich bei Bedarf, und soweit es im Zuge der Ausweitung der Integrationsnetzwerke erforderlich ist oder politisch beschlossen wird, über eine Anpassung der Projektstrukturen verständigen.

(5) Mögliche Konflikte in der Zusammenarbeit werden gemeinsam und konsensorientiert gelöst, soweit erforderlich unter Beteiligung der Amtsleitung des Sozialamts und der Leitung des Caritasverbandes.

(6) Die Stadt Dortmund stellt dem Projekt „lokal willkommen“ für notwendige Sachmittel (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Integrationsangebote, Gemeinwesenarbeit) einen Etat in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung, der von den beiden Kooperationspartnern gemeinsam verwaltet und verantwortet wird.

§ 4

Bürostandort

(1) Das Integrationsteam „lokal willkommen“ hat seinen Sitz am Brackeler Hellweg 144. Es handelt sich hierbei um ein Ladenlokal im Eigentum des Sozialinstituts Kommende Dortmund

(2) Die Kosten der Ausstattung mit Büromöbeln sowie die Kosten der Miete (inkl. Reinigungskosten sowie Betriebs- und Heizkosten) übernimmt der Caritasverband e.V., soweit diese Kosten nicht bereits durch die Kommende Dortmund getragen werden.

(3) Die technische Ausstattung und Unterhaltung des Büros (Telefon- und EDV-Technik inkl. laufende Kosten) erfolgt durch die Stadt Dortmund.

(4) Das Büroverbrauchsmaterial bringt jeder Kooperationspartner separat mit ein.

§ 5

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Alle Veröffentlichungen im Rahmen dieses Projekts sind nach vorheriger Beratung in der Projektleitung von der Leitung des Sozialamtes in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Dortmund zu genehmigen. Alle Presseanfragen sind an die Pressestelle der Stadt Dortmund zu verweisen.

§ 6

Haftung

Für Schäden und Ersatzansprüche Dritter, die bei der Durchführung von Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung von den Kooperationspartnern bzw. deren Mitarbeitenden verursacht werden, haftet der jeweilige Anstellungsträger.

§ 7

Datenschutz

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten gelangen alle Mitarbeitenden an schutzwürdige, persönliche Daten von Flüchtlingen sowie sonstige schutzwürdige Informationen, über die stets Verschwiegenheit zu bewahren ist.

(2) Die Mitarbeitenden des Caritasverbandes Dortmund e.V. werden im Wege einer Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes stadtseitig den städtischen Bediensteten gleichgestellt. Die Verpflichtung erfolgt mündlich durch den Caritasverband Dortmund e.V. und richtet sich auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten in Verbindung mit der Verschwiegenheitspflicht über alle bei der Stadt Dortmund zur Kenntnis erhaltenen Sachverhalte und Daten, wobei personenbezogene Angelegenheiten und Daten von ratsuchenden Flüchtlingen, die im Integrationsteam bekannt geworden oder erhoben wurden, einbezogen sind. Die Mitarbeitenden des Caritasverbandes Dortmund e.V. haben die Belehrung über die Verschwiegenheitsverpflichtung schriftlich zu bestätigen.

(3) Soweit die Mitarbeitenden des Caritasverbandes Dortmund e.V. für ihre Tätigkeit im Integrationsteam den Zugriff auf eine städtische Datenbank erhalten, um hierzu Mandantendaten personenbezogen zu erheben und zu verarbeiten, sind sie verpflichtet, die bei der Stadt Dortmund gültigen Datenschutz- und Sicherungsbestimmungen einzuhalten. Zugriffe auf weitere städtische Datenbanken und Mailboxen werden inhaltlich und zeitlich nur insoweit freigeschaltet, als die Kenntnis der in diesen Datenbanken enthaltenen Informationen für die Aufgabenerfüllung des Integrationsteams erforderlich ist. Jeglicher Datenexport für andere Zwecke ist untersagt und darf weder mündlich, schriftlich noch elektronisch stattfinden.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am 1.9.2016 in Kraft und endet am 31.8.2017. Eine Kündigung ist durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von acht Wochen zum Quartalsende möglich.

(2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Vertragspartner werden sich über die Änderung von einzelnen Bestimmungen partnerschaftlich verständigen, falls sich aus der Durchführung dieses Vertrages Unbilligkeiten oder Härten für eine Vertragspartei ergeben sollten. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, behält der Vertrag insgesamt seine Gültigkeit. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Regelungen durch diesen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommenden, rechtswirksamen Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Dortmund, xx.xx.2016

Für die Stadt Dortmund

Für den Caritasverband Dortmund e.V.

Birgit Zoerner
Stadträtin

Georg Rupa
Vorstandsvorsitzender